

Das Kopieren an Schulen

Stand: 30.01.2013



5 Grundregeln

Nach § 53 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz sind **Fotokopien von Materialien, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind** ("Unterrichtswerke" wie z. B. Schulbücher, Arbeitshefte), stets nur mit Einwilligung des Berechtigten erlaubt. Diese Einwilligung wurde über Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und Bundesländern zunächst für analoge und ab dem 1.1.2013 auch für digitale Kopien in bestimmtem Umfang erteilt. In gleichem Umfang sind gesetzlich **Kopien aus Nicht-Unterrichtswerken** erlaubt. Sollen darüber hinaus Kopien erstellt werden, muss die Schule beim jeweiligen Verlag eine gesonderte Lizenz erwerben. **Einzelheiten sind einer gemeinsamen Broschüre von KMK und dem Verband Bildungsmedien e.V. sowie der Internetseite www.schulbuchkopie.de zu entnehmen.**

Vervielfältigungen außerhalb dieser Vorgaben stellen **Urheberrechtsverletzungen** dar, die **Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche** hervorrufen und **strafrechtlich verfolgt** werden können. Um dies zu vermeiden, sind fünf Grundregeln zu beachten:

- ① **Erlaubt sind Kopien von bis zu 10 % eines jeden Werkes, jedoch max. 20 Seiten!**
Das gilt für alle Werke, d. h. für Unterrichtswerke einerseits, andere Werke wie z. B. Zeitschriftenartikel oder Musikbücher andererseits.
Achtung Änderung: Bis 1.1.2013 waren noch bis zu 12 % erlaubt!
- ② **Erlaubt sind Kopien von ganzen Werken von geringem Umfang (außer von Unterrichtswerken)!**
Das sind Musikeditionen mit max. 6 und sonstige Printwerke (außer Unterrichtswerke) mit max. 25 Seiten sowie einzelne Fotos, Abbildungen etc.
- ③ **Es muss stets die Quelle angegeben werden!**
- ④ **Nach ① bzw. ② darf nur einmal pro Schuljahr und Klasse kopiert werden!**
Stichwort: "Eine Klassensatzstärke pro Werk pro Schuljahr !"
- ⑤ **① bis ④ gelten auch für alle Arten von digitalen Kopien* (z. B. Scans, E-Mail, Nutzung mit Beamer)!**

* Jedenfalls von Vorlagen, die ab 2005 erschienen sind.